



## Geschäftsbedingungen für Glasfaser-Hardwaremodule der Stadtwerke Münster GmbH

### 1. Geltungsbereich

**1.1** Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Vertragsbeziehungen über die Münster:highspeed-Produkte zwischen der Stadtwerke Münster GmbH, Hafensplatz 1, 48155 Münster, Handelsregister: Amtsgericht Münster Nr. B 343, (nachfolgend „SWMS“ genannt) und einem Endnutzer und Teilnehmer (nachfolgend „Kunde“ genannt).

**1.2** Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die SWMS hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Dieser Zustimmungsvorbehalt gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn die SWMS Leistungen in Kenntnis abweichender AGB des Kunden erbringt oder entgegennimmt.

**1.3** Diese Besonderen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“ genannt) gelten für alle Leistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der kostenpflichtigen Nutzungsüberlassung von Endgeräten (nachfolgend „Hardware-Module“ oder „Endgeräte“ genannt), welche die SWMS als optional zubuchbare Module zu den aktuellen Produkten über Festnetzanschlüsse (z. B. ISDN- und DSL-Produkte) der SWMS Gruppe in Übereinstimmung mit den in Deutschland anwendbaren Rechtsvorschriften gegenüber Endkunden (nachfolgend „Kunde“ genannt) erbringt.

Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Glasfaserprodukte der Stadtwerke Münster GmbH“ und die Bedingungen für die jeweiligen SWMS Münster:highspeed-Produkte.

### 2. Vertragsschluss

**2.1** Die SWMS Hardware-Module werden ausschließlich in Verbindung mit einem Vertrag über ein SWMS Münster:highspeed-Produkte angeboten.

**2.2** Der Kunde kann Aufträge schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail) oder durch Online-Auftrag erteilen. Der Vertrag kommt erst durch eine schriftliche, als „Auftragsbestätigung“ bezeichnete Annahmeerklärung von der SWMS, spätestens jedoch mit Bereitstellung der Endgeräte zustande. Werden die SWMS Hardware-Module zusammen mit einem Neuauftrag für einen Münster:highspeed-Anschluss beauftragt, erfolgt die Bereitstellung der Endgeräte zum Zeitpunkt der Bereitstellung des Festnetzanschlusses.

**2.3** Der Inhalt des Vertrags richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Auftrags, der Leistungsbeschreibung, dem Preisblatt Glasfaser - Hardware-Module, dieser Bedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das jeweilige SWMS Münster:highspeed-Produkt. Im Falle von Widersprüchen in den einzelnen Unterlagen gelten die Unterlagen in der vorgenannten Reihenfolge.

### 3. Leistungsarten/Leistungsumfang

**3.1** Die wichtigsten technischen Leistungsdaten der von der SWMS angebotenen Endgeräte ergeben sich aus den jeweiligen Produktbeschreibungen sowie der Leistungsbeschreibung und dem Preisblatt für Hardware-Module.

**3.2** Die SWMS bietet folgende Option an.

<b>Kaufoption:</b>	Erwerb gegen Zahlung eines einmaligen Kaufpreises
<b>Mietoption:</b>	Miete gegen Zahlung eines monatlichen Nutzungsentgelts

**3.3** Einzelheiten zu der angebotenen Option ergeben sich aus den nachfolgenden Ziffer 4 bis 5.

**3.4** Welche Endgeräte mit welchen SWMS Produkten kombinierbar sind bzw. welche Endgeräte unter welcher der vorstehenden Option angeboten werden, ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und dem Preisblatt für Hardware-Module.

### 4. Kaufoption

**4.1** Bei der Kaufoption verkauft die SWMS die angebotenen Endgeräte gegen Zahlungen eines einmaligen Entgeltes an den Kunden.

**4.2** Die SWMS behält sich das Eigentum an den Endgeräten bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Kunde ist bis zur vollständigen Bezahlung zur Weitergabe der Endgeräte an Dritte, Verpfändung oder Übereignung zur Sicherheit nicht berechtigt.

### 4.3 Lieferung (Gefahrübergang, Lieferzeit)

**4.3.1** Die SWMS ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen.

**4.3.2** Mit der Übergabe der Endgeräte an den Kunden geht die Gefahr des Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Gleiches gilt bei einem Versand auf Wunsch des Kunden mit der Übergabe der Endgeräte an die Transportperson.

**4.3.3** Bei Lieferverzug haftet die SWMS im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das Verschulden von Vertretern bzw. Erfüllungsgehilfen wird der SWMS zugerechnet. Die Lieferzeit kann sich durch unvorhergesehene Ereignisse wie Streik, Krieg, Unwetter o. Ä. verlängern. In diesem Fall steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht nur zu, wenn ihm das Festhalten an dem Vertrag unzumutbar ist.

**4.3.4** Kommt der Kunde in Annahmeverzug, ist die SWMS berechtigt, den ihr insoweit entstandenen Schaden ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über.

**4.3.5** Gehört zum Liefer- und Leistungsumfang auch Software, dann verbleiben die Urheberrechte bei den Lizenzgebern. Der Kunde erhält lediglich ein eingeschränktes Nutzungsrecht an der Software; ihm ist es insbesondere untersagt, die Software zurückzuentwickeln (Reengineering), zu reassembeln oder zu bearbeiten, zu ändern, zu vervielfältigen oder an Dritte zu übertragen.

### 4.4 Gewährleistung/ Haftung

**4.4.1** Die Gewährleistung richtet sich nach den §§ 433 ff. BGB. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 2 Jahre und beginnt ab Erhalt der Endgeräte.

**4.4.2** Ist das Endgerät mangelhaft, kann der Kunde nach seiner Wahl zunächst Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. Die SWMS kann die vom Kunden gewählte Form der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Schlägt die gewählte Form der Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern und/ oder Schadenersatz geltend machen.

**4.4.3** Im Übrigen gelten die Haftungsregelung aus dem Vertrag über das SWMS Produkt entsprechend.

### 5. Mietoption

**5.1** Bei der Mietoption werden die Endgeräte gegen Zahlung von monatlichen Entgelten den Kunden für die vertraglich vereinbarte Zeit zur Verfügung gestellt.

**5.2** Von SWMS mietweise überlassene Hardware steht und bleibt im Eigentum von SWMS, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart und erklärt wird.

**5.3** SWMS behält sich vor, die Software/Firmware der überlassenen Hardware jederzeit für den Kunden kostenfrei zu aktualisieren. Der Kunde hat hierfür SWMS entsprechenden Zugang zu gewähren.

**5.4** Der Kunde ist verpflichtet, SWMS über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der mietweise überlassenen Hardware beispielsweise durch Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch in Textform anzuzeigen.

**5.5** Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, die mietweise überlassene Hardware auf eigene Kosten und eigene Gefahr innerhalb von 14 Tagen an die SWMS zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nach Satz 1 trotz Mahnung und Fristsetzung nicht nach, so wird SWMS dem Kunden diese Hardware einschließlich des genannten Zubehörs mit dem Zeitwert (siehe Abs. 6) in Rechnung stellen.

**5.6** Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schaden an der überlassenen Hardware oder den Verlust solcher Hardware zum Netto-Neuwert. Bei einer Nutzung dieser Geräte von mehr als einem Jahr werden pro abgelaufenem Vertragsjahr 15 Prozent des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Kunden auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass SWMS kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

**5.7** Während der mietweisen Überlassung der Geräte ist der Kunde verpflichtet, die Geräte in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionssicherheit zu prüfen und bei erkennbaren Beeinträchtigungen von einem qualifizierten Fachmann prüfen zu lassen. Ist nach der Bedienungsanleitung ein regelmäßiger Service erforderlich, ist dieser durch den Kunden durch eine hierfür qualifizierte Person auf eigene Kosten und eigene Verantwortung vorzunehmen.

**5.8** Der Kunde hat zudem sichere Umgebungsbedingungen zu gewährleisten (Schutz gegen Wasser und Feuchtigkeit, Kälte unter 5 Grad und Hitze über 40 Grad, extremen Schmutz und Staub sowie baulicher Schutz (Raum mit verschließbarer Tür) gegen unberechtigten Zugriff Dritter). Der Kunde hat jede Nutzung zu vertreten, die er in zurechenbarer Weise unter Verstoß gegen die vorgenannten Verpflichtungen ermöglicht hat.

### 6. Entgelte/ Zahlungsbedingungen

**6.1** Die für die jeweiligen Module zu zahlenden einmaligen oder monatlichen Entgelte ergeben sich aus der bei Vertragsabschluss gültigen Leistungsbeschreibung und dem Preisblatt für Hardware-Module. Die Leistungsbeschreibung und das Preisblatt für Hardware-Module kann auf der Webseite von der SWMS eingesehen werden, bei der SWMS angefordert oder in den Geschäftsstellen von der SWMS eingesehen werden.

**6.2** Die Entgelte werden i. d. R. über die monatlichen Telefonrechnungen abgerechnet. Die SWMS behält sich das Recht vor, über die jeweiligen Entgelte gesonderte Rechnungen zu erstellen.

**6.3** Die im Rahmen der Mietoption zu zahlenden Mietzinsen werden monatlich in Rechnung gestellt.

**6.4** Einmalige Entgelte im Rahmen der Kauf- und Nutzungsoption (Kaufpreis, einmaliges Bereitstellungsentgelt) sowie die Versandkostenpauschale werden in einer der folgenden Rechnungen komplett in Rechnung gestellt.

**6.5** Die Rechnungen werden gemäß der Vereinbarung über das jeweilige SWMS Festnetz-Produkt fällig. Die Zahlungsbedingungen aus dem jeweiligen Vertrag gelten entsprechend.

### 7. Versandkostenpauschale

**7.1** Die SWMS berechnet für den Versand der Endgeräte eine Versandkostenpauschale, deren Höhe der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung/ Preisblatt für Hardware-Module zu entnehmen ist.

**7.2** Die Versandkostenpauschale wird je Anschluss und Bestellung fällig. Werden in einer Bestellung mehrere Endgeräte bestellt oder fallen Teillieferungen an, fällt die Versandkostenpauschale nur einmal an.

### 8. Vertragslaufzeit und Kündigung

Wird das SWMS Hardware Modul als optionales Produktmodul zusammen mit oder zeitlich nachfolgend zu einem aktuellen Münster:highspeed-Produkt beauftragt, gelten die Laufzeit- und Kündigungsregelungen des jeweiligen SWMS Münster:highspeed-Produkts.

Stand  
01. Dezember 2016